

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

64

zv

Gesetz: HATG Nordrhein-Westfalen § 1

- Leitsätze: 1. Ein "eigener und eigengeführter" Haushalt liegt im allgemeinen nur dann vor, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die berufstätige Frau muß eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt,
 - b) die berufstätige Frau muß als Inhaberin der Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten. (Bestätigung von AP Nr. 1 zu Art. 3 GG).
2. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich nicht erfüllt, wenn die Frau an ihrer Arbeitsstätte verköstigt wird und nur einmal in der Woche die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Kaltverpflegung mit in ihre Wohnung nimmt und dort verzehrt.

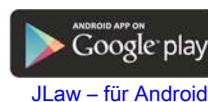
Aktenzeichen: 1 AZR 387/64

Urteil des BAG vom 24. Mai 1965

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 387/64

4 Sa 245/64 Hamm

verkündet

am 24. Mai 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁶⁴

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf~~303~~
grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1965
durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter
Dr. Schröder, die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Dr.
Rothweiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Ur-
teile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14.
August 1964 - 4 Sa 245/64 - und des Arbeitsge-
richts Gelsenkirchen vom 7. April 1964 - 3 Ca
163/64 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1906 geborene, verwitwete Klägerin ist in einem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Krankenhaus der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Sie arbeitete bis November 1963 wöchentlich 48 Stunden, von da an arbeitete sie jedoch nur noch 45 Wochenstunden.

Die Klägerin bewohnt eine mit eigenen Möbeln ausgestattete, aus Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche und Bad bestehende Wohnung. Alle im Haushalt anfallenden Arbeiten, einschließlich der Erledigung der Wäsche, verrichtet die Klägerin ohne fremde Hilfe.

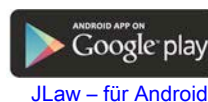
An den Arbeitstagen vom Montag bis Freitag erhält die Klägerin an ihrer Arbeitsstelle von der Beklagten jeweils drei Mahlzeiten. Das Frühstück und die Mittagsmahlzeit nimmt die Klägerin im Krankenhaus ein, ebenso das Abendessen, wenn es als warme Mahlzeit gereicht wird. Wenn das Abendessen jedoch aus Kaltverpflegung besteht - wie dies meistens der Fall ist -, nimmt die Klägerin dieses Essen mit nach Hause. An den nicht arbeitsfreien Samstagen - die Klägerin ist jeweils montags bis freitags ganztägig und an jedem zweiten Samstag von morgens 7 Uhr - 12 1/4 Uhr beschäftigt - erhält sie von der Beklagten nur Frühstück und Mittagessen.

Bis Dezember 1962 gewährte die Beklagte der Klägerin einen Hausarbeitstag im Monat. Danach stellte sie die Gewährung des Hausarbeitstages ein. Die Klägerin erstritt daraufhin ein rechtskräftig gewordenes Urteil, nach dem ihr die Beklagte für die Monate Januar bis Mai 1963 einschließlich die Hausarbeitstage in Geld abzugelten hatte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Abgeltung der Hausarbeitstage für die Zeit von Juni 1963 bis Februar 1964 in Höhe von 189,64 DM brutto sowie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. März 1964 je Kalendermonat unter Fortzahlung des Entgeltes einen Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nach § 1 des hier maßgebenden Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 erhalten in Betrieben und Verwaltungen alle Frauen "mit eigenem Hausstand", die im Durchschnitt mindestens 40 Stunden arbeiten, einen arbeitsfreien Wochentag als Hausarbeitstag in jedem Monat. Dieser Hausarbeitstag ist nach § 2 aaO in der dort vorgesehenen Weise zu bezahlen.

Voraussetzung für die Gewährung des Hausarbeitstages ist sonach, daß die ansprucherhebenden Frauen einen "eigenen Hausstand" besitzen.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in der grundlegenden Entscheidung vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG) ausgeführt, daß ein eigener und eigengeführter Hausstand im allgemeinen dann vorliegt, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:



1. Die berufstätige Frau muß eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
2. Die berufstätige Frau muß als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.

In den Entscheidungsgründen (aaO, S. 59) ist ausgeführt, daß die berufstätige Frau sich auch regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in ihrer Wohnung selbst bereiten muß.

An dem somit aufgestellten "sachbezogenen" Begriffe des eigenen Haushalts hat der erkennende Senat bis zu der Entscheidung vom 25. März 1960 - BAG 9, 124 ff. = AP Nr. 15 zu § 1 HausarbTagsG NRW - ständig festgehalten; auch in dieser Entscheidung ist er nicht aufgegeben, sondern zusätzlich auch ein familienbezogener Haushalt verlangt worden.

Daran, daß die berufstätige Frau sich regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in ihrer Wohnung selbst bereiten muß, hat auch die Entscheidung des Großen Senats vom 16. März 1962 (BAG 13, 1 = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG NRW) nichts geändert. Der Große Senat hat insoweit lediglich geprüft (aaO S. 19), ob das Gesetz nur an den familienbezogenen Hausstand oder auch an den sachbezogenen eigenen Hausstand in diesem Sinne anknüpft. Daß jedenfalls und zum mindesten der Begriff des "sachbezogenen" eigenen Hausstands erfüllt sein muß, ergibt sich daraus, daß der Große Senat S. 18 aaO insoweit ausdrücklich auf die bisherige Rechtsprechung des Ersten Senats Bezug nimmt und sie insoweit bestätigt.



Auch jetzt ist also daran festzuhalten, daß von einem "eigenen Hausstand" im Sinne des nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetzes nicht die Rede sein kann, wenn die Frau in ihrer Wohnung in der Regel nicht einmal eine Mahlzeit durch Einkauf der erforderlichen Lebensmittel vorbereitet, zubereitet und einnimmt. Denn der Begriff des Hausstandes ist nicht losgelöst von Sinn und Zweck des Gesetzes zu verstehen. Dieser Sinn des Gesetzes besteht darin, der berufstätigen Frau wegen der ihr einerseits aus dem Beruf, andererseits aus der Haushaltsführung zwangsweise erwachsenden Doppelbelastung eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß sie in jedem Monat einen freien Tag zur Erleichterung ihrer Hausarbeit zur Verfügung gestellt erhält. Wann eine die Zubilligung eines Hausarbeitstages nach dem HATG des Landes Nordrhein-Westfalen rechtfertigende Doppelbelastung vorliegt, ist vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochen worden. Vor allem gehört dazu eben auch die Notwendigkeit, mindestens eine Hauptmahlzeit am Tage regelmäßig in der Wohnung zuzubereiten.

Gerade das Zubereiten der Mahlzeiten und auch das Vorbereiten dieser Zubereitung durch Einkauf und Beschaffung der erforderlichen Lebensmittel sind - wie der Senat ständig betont hat - besonders wesentlich. Von dieser Arbeit des Beschaffens und Zubereitens eigener Mahlzeiten ist die Klägerin weitgehend und regelmäßig freigestellt. Sie braucht auch dann, wenn sie die Kaltverpflegung aus dem Krankenhaus mit in ihre Wohnung nimmt und dort verzehrt, sich um die Beschaffung der Lebensmittel für diese als einzige an den Arbeitstagen in ihrer Wohnung eingenommene Hauptmahlzeit nicht zu kümmern.



Die Zubereitung der Kaltverpflegung zum Verzehr in ihrer Wohnung erfordert für die Klägerin nur geringe Mühe, diese fällt für die Gesamtbelastung der Klägerin nicht ins Gewicht. Die Klägerin ist also einer Frau gegenüber, die alle Lebensmittel, jedenfalls für eine Hauptmahlzeit, beschaffen und zubereiten muß, wesentlich günstiger gestellt. Ihre Belastung ist nicht so stark, daß nach dem Sinn und Zweck des Hausarbeitstagesgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Zubereitung eines Hausarbeitstages erforderlich oder gerechtfertigt wäre.

Aus diesen Gründen mußten die Vorentscheidungen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Hilger

Dr. Schröder

Dr. Reinecke

Dr. Rothweiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)